

RS Vwgh 1986/10/6 86/10/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.1986

Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich

L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich

L50804 Berufsschule Oberösterreich

Norm

PSchOG OÖ 1984 §26;

PSchOG OÖ 1984 §35 Abs1;

Rechtssatz

Die Anordnung des § 35 Abs 1 OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz 1984, die Vorteile und Nachteile des Weiterbestandes der zur Auflassung beantragten öffentlichen Pflichtschule gegeneinander abzuwägen, begegnet unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses Grundsatzgesetzgebung - Ausführungsgesetzgebung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken; die besagte ausführungsgesetzliche Abwägungs-Regelung ist als im sogenannten grundsatzfreien Raum erlassen anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986100094.X02

Im RIS seit

22.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at